



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. März 2016
(OR. en)

6510/16
ADD 1

PV/CONS 9
JAI 128
COMIX 150

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3450.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**JUSTIZ UND
INNERES**) vom 25. Februar 2016 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

B-PUNKTE (Dok. 6332/1/16 REV 1 OJ CONS 9 JAI 115 COMIX 132)

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen [erste Lesung] 3
3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates [erste Lesung] 4
4. Sonstiges 4

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen [erste Lesung]

= Allgemeine Ausrichtung

6310/1/16 REV 1 FRONT 79 SIRIS 20 CODEC 185 COMIX 127

Der Rat legte die allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 6673/16 enthaltenen Vorschlag fest.

Slowenien gab eine Erklärung ab, die nachstehend wiedergegeben ist.

Erklärung Sloweniens

"Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Zusage, die Bestimmungen des Schengener Grenzkodex (im Folgenden "Kodex") umzusetzen, mit denen verstärkte Kontrollen bei Reisenden eingeführt werden, die die Außengrenzen von Mitgliedstaaten überschreiten, und zwar insbesondere bei den Reisenden, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben. Zwar führen derartige Grenzkontrollen voraussichtlich zu einer besseren Kontrolle der Außengrenzen, zur Erhöhung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten und zur Verhinderung von Terrorismus, doch werden damit weitere Auswirkungen einhergehen.

Mit dieser Erklärung möchte Slowenien auf die potenziellen Auswirkungen hinweisen, die mit einer konsequenten Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Kodex verbunden sind.

Als ein Land, dessen Hoheitsgebiet die mit am stärksten belasteten Ein- und Ausreisebereiche für den Zugang zu den Mitgliedstaaten aufweist¹, ist die Republik Slowenien sich voll und ganz ihrer Verantwortung für die Durchführung von Grenzkontrollen im Interesse aller Mitgliedstaaten bewusst. Unserer Ansicht nach stellt die systematische Kontrolle aller an den Außengrenzen ein- bzw. ausreisenden Personen, einschließlich derer, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, ohne Berücksichtigung von – nach unserer Überzeugung – gerechtfertigten Ausnahmen eine Maßnahme dar, die gemessen an dem mit der Änderung verfolgten Ziel unverhältnismäßig ist.

Eine Durchführung in der in Artikel 7 Absatz 2 des Kodex festgelegten Größenordnung wird sich nachteilig auf die Personenströme an den Außengrenzen auswirken, da sie auch finanzielle Folgen für die Mitgliedstaaten haben wird. Slowenien kann für derartige Auswirkungen nicht in letzter Instanz verantwortlich gemacht werden.

¹ Einschlägige Statistiken:

- Im Jahr 2014 haben 56 534 196 Personen die Schengen-Außengrenze überschritten, darunter 29 440 167 EU-Bürger.
- Erstes Halbjahr 2015: 25 553 253 Personen, darunter 13 264 351 EU-Bürger.

Slowenien betont ferner, dass eine ausreichende Frist für die Umsetzung der Änderungen des Kodex nach dessen Annahme und Veröffentlichung im Amtsblatt vorgesehen werden sollte. Ein neues System wird Anpassungen erfordern – sowohl in personeller Hinsicht als auch bezüglich der technischen Ausrüstung an den Außengrenzen.

Slowenien fordert zudem die Europäische Kommission auf, zwei Jahre nach Beginn der Anwendung des Kodex eine Bewertung der Auswirkungen vorzunehmen und aufgrund der Ergebnisse dieser Bewertung Vorschläge für Änderungen zu unterbreiten."

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates [erste Lesung]

= Sachstandsbericht

6309/16 FRONT 78 SIRIS 19 CODEC 184 COMIX 126

+ COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von dem Ergebnis der Aussprache auf der Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene (Dok. 6705/16 JAI 178 COMIX 172).

4. Sonstiges

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.